

Kollektive Haftpflichtversicherung für die Jägerinnen und Jäger des Kantons Zürich

Was ist versichert?

- Wir versichern Sie im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegen Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die Sie bei Ihrer Tätigkeit als Jägerin oder Jäger verursachen. Dazu zählen:
 - **Personenschäden:** Tötung, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschädigung von Personen;
 - **Sachschäden:** Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; dem gleichgestellt sind Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
- Wir entschädigen berechnete Ansprüche und wehren unberechtigte Ansprüche an Sie ab (Rechtsschutz).
- Unsere Ersatzleistung ist begrenzt auf CHF 10 000 000 pro Ereignis (für Personen- und Sachschäden zusammen). Darin inbegriffen sind:
 - allfällige Schadenzinsen,
 - Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten,
 - Parteientschädigungen.Für die Jagd in Frankreich gilt die Deckung für Personenschäden in betraglich unbegrenzter Höhe.
- Bei Sachschäden wird ein Selbstbehalt von CHF 200.- pro Ereignis erhoben.

Wer ist versichert?

Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als:

- Patentjägerin und -jäger, Jagdpächterin und -pächter, Jagdberechtigte und -berechtigter, Jagdgast, Jagdaufseherin und -aufseher, Jagdgehilfin und -gehilfe, Jagdleiterin und -leiter sowie als Ausübende und Ausübender des Jagdschutzes (Jagdaufsicht, Reviergänge);
- Jägeranwärterin- und -anwärter;
- Schweisshundeführerin oder -führer sowie als Halterin oder Halter von Hunden (inkl. Haftpflicht als Tierhalterin und -halter im privaten Umfeld);
- Schützin und Schütze sowie als Schusswaffenbesitzerin und -besitzer (auch ausserhalb der Jagdzeit);
- Teilnehmerin und Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen (Jagdhundeprüfungen und -übungen, jagdlichen Übungsschiessen, Jagdschiessen usw.);
- Teilnehmerin und Teilnehmer an Jagdlehrgängen;
- Eigentümerin und Eigentümer von der Jagd und dem Jagdschutz dienenden Einrichtungen (Hochsitzen, Einzäunungen etc.);
- Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Mitjägerinnen und -jägern (auch Jagdgästen), Jagdhüterinnen und -hüter, Jagdgehilfinnen und -gehilfen und Jagdleiterinnen und -leitern.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Ansprüche:

- aus Wild- und Flurschäden;
- aus Kulturschäden, verursacht durch Jagdausübende;
- aus vorsätzlicher Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über die Jagd und den Jagdschutz;
- von Personen Ihres eigenen Haushalts, die an Sie gerichtet werden und für die Sie haftbar sind, soweit es sich nicht um die Haftpflicht gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) handelt;
- aus Schäden, die Sie selbst zu verantworten haben und die Ihre Person oder Ihr Eigentum betreffen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

So gehen Sie im Schadenfall vor

Schäden können immer passieren. Melden Sie uns Ihren Schaden ganz unkompliziert per Telefon. Wir kümmern uns darum.

Kontakt

0800 809 809 (24-Stunden-Telefon)

1. Schaden melden

Wenn Sie in einen Schadenfall verwickelt sind, **melden Sie uns dies schnellstmöglich**, spätestens aber wenn ein Anspruch gegen Sie erhoben oder ein Verfahren eröffnet wird.

2. Ermittlungen unterstützen

Sie unterstützen uns bei der Ermittlung des Sachverhalts und **geben keine selbstständige Stellungnahme** zu Ansprüchen der geschädigten Person ab. Wir führen die Verhandlungen mit der geschädigten Person auf unsere Kosten und sind in dieser Hinsicht Ihre Vertretung.

Wichtig zu wissen

Anzeigepflicht

Wenn Sie in einen Schadenfall verwickelt sind, melden Sie uns dies schnellstmöglich. Spätestens wenn ein Anspruch gegen Sie erhoben wird, muss die AXA diesbezüglich informiert werden. Wenn gegen Sie infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet worden ist, sind Sie verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen. Wir behalten uns vor, Ihnen eine Strafverteidigung auf unsere Kosten zu stellen.

Unsere Schadenbehandlung

Wir führen die Verhandlungen mit der geschädigten Person auf unsere Kosten. Wir sind in dieser Hinsicht Ihre Vertretung. Unsere Erledigung der Ansprüche der geschädigten Person ist für Sie verbindlich. Sie sind verpflichtet, uns bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen, und leisten keine eigenständigen Zahlungen und geben keine selbstständige Stellungnahme zu Ansprüchen der geschädigten Person ab. Können wir mit der geschädigten Person keine Verständigung erzielen und beschreiten den Prozessweg, führen wir den Prozess auf unsere Kosten. Eine Ihnen zugesprochene Prozessentschädigung steht uns zu, ausser die Entschädigung ist für Ihre persönlichen Auslagen bestimmt.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Wenn Sie uns Ihren Schadenfall nicht ordnungsgemäss melden, tragen Sie alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst. Ausser Sie können aufzeigen, dass diese Folgen auch bei pflichtgemässem Verhalten eingetreten wären. Bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen entfällt unsere Leistungspflicht, insbesondere bei Verschleierung eines Sachverhalts oder bei Anerkennung von Haftpflichtansprüchen ohne unsere Zustimmung. Ausser Sie können beweisen, dass der Verstoss nach den Umständen als unverschuldet erscheint.

**Es gelten die Vertragsbedingungen der
Police Nr. 14.137.552.**